

Wien und Amsterdam, Cöln und Aachen, Stuttgart, Karlsruhe und Neutlingen nachgedruckt wurden, wie es einst vor 300 Jahren den Druckbüchern der Typographen in Mainz und Frankfurt den Vorzug gab vor dem steifen Klostergeschreibsel pedantisch mißgünstiger Mönche. Was half es damals, daß die Mönche schrien, ihnen gehöre die Literatur, sie hätten die Werke der Alten vor Verwesung geschützt und durch jahrtausendlangen Abschreiberfleiß bezahlt? Gutenberg druckte fort und das Kastenprivilegium hörte auf! Der Börsenbann zerfiel auf ähnliche Weise in sich selbst, als das Publicum den Grundsatz aufstellte, daß jede schriftstellerische Arbeit, sobald sie durch Druck und Handel veröffentlicht sei, ein Gemeingut des Volkes werde. Welchem Landmanne (um noch ein Beispiel zu gebrauchen) würde es auch einfallen, wenn er einen Scheffel Weizenkörner zu Markte gebracht, dem Käufer die Ausfaat derselben zu verbieten? Und sollte der Acker hundertfältige Früchte tragen, die Ernte gehört dem, der die Saat gestreut, nicht dem, der die Saamenkörner verkaufte!

„Gegen solche Argumente nun, die aus der Rechtslehre, der Geschichte und dem Leben gegriffen waren, vermochten die reichen Buchwucherer keine Beweise aufzubringen, und also durch dreifache Waffengattung geschlagen, blieb ihnen nichts, als die schöne Flucht hinter die Regentenstühle und Thronesseln der Fürsten. Hier glaubten sie sich ein ausschließliches Recht zum Drucke, ein Verlags- und Handelsprivilegium zu verschaffen, vergaßen aber dabei zu bedenken, daß keine Majestät über ihre Grenzen hinaus rage, daß kein Fürst ein Verbot über seine Landestheile hinaus erlassen könne. Während daher Cotta in Stuttgart ein Privilegium für Schiller's Werke erhielt, und laut ein Verbot erging, daß im Königreiche Württemberg Niemand als er den Schiller abdrucken dürfe, druckte man in Karlsruhe, Mannheim und Wien unter öffentlicher Firma dieselben Werke desselben Autors. Umgekehrt druckte man in Neutlingen und Tübingen öffentlich das Conversationslexikon, für dessen Druck Brockhaus in Leipzig ein Privilegium erhalten hatte. Natürlich: die Verordnungen, Gesetze und Verbote eines Fürsten erstrecken sich bloß auf seine Gebietsheile. Wo daher ein Buchhändler kein Privilegium für sich erhalten hat, da kann er den ausschließlichen Buchhandel nicht ansprechen; da kann er den s. g. Nachdruck nicht hemmen. Alle bessern Französischen Schriften, welche in Paris erschienen und in ganz Frankreich nachzudrucken verboten sind, werden alsbald nach ihrem Erscheinen in Brüssel nachgedruckt, und in Leipzig ist eine eigne Industrieanstalt zum Nachdrucke französischer Literatur. Umgekehrt druckt man dafür auch in Paris die Werke Goethe's, Schiller's, Rich-

ter's, Tieck's, Lessing's, und Niemandem fällt es ein, dagegen aufzutreten, da Kunst und Gewerbe der Buchdrucker Industriezweige sind, die wie jedes andere Gewerbe durch gute Arbeit mit dem Auslande wetteifern sollen. Jeder Staat wird seine Fabricanten und Künstler schützen. Die meisten Staaten haben sogar fremde Concurrerz durch Mauthlinien ausgeschlossen, um dadurch ihre Bürger zur Nacheiferung anzuspornen.

„Und die Schweiz nun — die von allen Seiten durch Handelsperren und Mauthlinien eingeschlossen ist, deren Producten und Fabricaten die Einfuhr ins Ausland verboten ist, deren Bücher man verpönte, wie Gift — die Schweiz allein sollte gehalten sein, Alles vom Auslande annehmen zu müssen, und ihr Bücherbedürfniß nicht selbst zu drucken? Ein Volk sollte sich gestehen, die Rechte, die jedes Land dem Auslande gegenüber hat, sind dir allein verkümmert? Nein! kein auswärtiger Staat wird ein Wort dazu sagen, wenn wir ausländisches Korn auf unsere Aecker säen, um künftighin selbst genug Brod zu bauen, und kein Fürst wird sich darum kümmern, wenn wir Buchdruckereien genug besitzen, um unser literarisches Bedürfniß selbst befriedigen zu können.

„Was etliche bezahlte Zeitungshändler auf Eingebung hungriger Buchhändler hier und da zu verbreiten suchten, ist durch bessere Blätter längst widerlegt worden. Wenn eine neue Buchdruckerei entsteht, so ergeht es derselben, wie jedem neuen Geschäfte: Brodneid und Gewerbsmißgunst lästern, aber das Publicum lächelt und freut sich der Vortheile jeglicher Concurrerz.“

Nachdruck in der Schweiz.

Bern, 21. März. Die Freude, dem Nachdrucke in der Schweiz das Handwerk gelegt zu sehen, war wohl etwas zu voreilig. Nicht nur findet derselbe nach wie vor einen Zufluchtsort in Basel-Landschaft, sondern man geht dort sogar damit um, der Cotta'schen Buchhandlung die ertheilte Concession unter irgend einem Vorwande wieder abzuzunehmen, oder wenigstens dieselbe nicht wieder zu erneuern. Ohne nachdrückliche Vermittelung der benachbarten Schweizer-Regierungen ist wohl kaum etwas zu hoffen.

(Pr. Staatsztg.)

M i s c e l l e.

Dem Dichter Pfeffel soll in seiner Vaterstadt Colmar durch freiwillige Beiträge ein Denkmal errichtet werden.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[1785.] Chateaubriand's neuestes Werk.

Mit Gegenwärtigem haben wir das Vergnügen, anzuzeigen, daß im gemeinschaftlichen Verlage unserer Handlung und

des Herrn Dellove zu Paris binnen wenigen Tagen das längst erwartete und schon vielfach besprochene Werk:

Congrès de Verone. Guerre d'Espagne. Négociations. Colonies espagnoles. Par Mr. le Vicomte de Chateaubriand, erscheinen wird.